

re gegen ihn gerichtete Gewaltanwendung zu unternehmen,

- sich bewußt war, daß der Bürger staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit ausübte oder
- diesen Angriff wegen der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit unternahm.

Darüber hinaus muß der Täter stets mit der Tat das Ziel verfolgt haben, die Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung zu schädigen.

Damit erfaßt auch der Tatbestand des § 102 StGB sowohl den individuellen als auch den Massenterror.

Individueller Terror ist gegeben, wenn das staatsfeindlich zielgerichtete Handeln des Täters nur in einem Angriff auf Leben oder Gesundheit oder in einer anderen Gewaltanwendung gegenüber dem unmittelbar angegriffenen Bürger bei Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit besteht. Massenterror liegt vor, wenn der staatsfeindlich zielgerichtete Angriff gegen den einzelnen Bürger das Mittel ist, um mit dieser Tat darüber hinaus andere Bürger in ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit zu hemmen oder andere Personen auf eine staatsfeindliche Position zu ziehen, um Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung zu leisten oder hervorzurufen*

Die im Tatbestand auf der subjektiven Seite erhobenen Anforderungen sind sorgfältig zu prüfen und exakt nachzuweisen. Aus ihnen ergeben sich die wesentlichsten Kriterien einer richtigen Abgrenzung zwischen dem individuellen und dem Massenterror sowie des Terrors von anderen, äußerlich ähnlichen Straftaten der allgemeinen Kriminalität.

5. Abgrenzungs- und Konkurrenzprobleme der Terrorverbrechen

Die Verbrechen des Terrors nach §§ 101, 102 StGB haben eine Reihe äußerlich gemeinsamer Erscheinungsformen mit anderen Staatsverbrechen (so z.B. zur Diversion), insbesondere aber mit einer Reihe von Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung (so z.B. Widerstand gegen staatliche